

# Regularien zu Fehlzeiten in Seminaren und Praktika der Biochemie

**Bei Seminaren ist eine 80% Anwesenheit für die erfolgreiche Teilnahme Voraussetzung.**

**Bei Nichtteilnahme am Biochemischen Seminar (3. FS), dem Integrierten Biochemischen Seminar (4. FS) und dem Biochemischen Seminar mit klinischem Bezug (4. FS) ist ein ärztliches Attest vorzulegen oder sind triftige Gründe gemäß §6 Abs. (7) der Studienordnung FB Medizin anzugeben. Über die Anerkennung entscheidet die Lehrverantwortliche, Prof. Dr. R. Tikkanen, bzw. in Ausnahmefällen der Studiendekan. Es ist grundsätzlich eine Kompensationsleistung zu erbringen, außer in attestierten Krankheitsfällen. Näheres siehe auch Homepage des Dekanats.**

**Für das gesamte Praktikum sind keine Fehlzeiten erlaubt. Nur beim Vorliegen triftiger Gründe (z.B. Erkrankung) sind max. drei Praktikumstage als Fehltermine möglich. Bei Erkrankung ist ein Attest vorzulegen (Regularien wie bei Klausuren). Beim Vorliegen anderer Gründe (s. §6 Abs. (7) der Studienordnung) entscheidet die Praktikumsleitung (Prof. Dr. R. Tikkanen) bzw. in Ausnahmefällen der Studiendekan über die Anerkennung. Liegen keine triftigen Gründe vor, sind versäumte Praktikumstage nachzuholen. Ein Nachholen der Versuche ist nur an den ausgewiesenen Praktikumsterminen und nach Absprache mit dem Studierendensekretariat möglich.**

(7) Bei Lehrveranstaltungen, bei denen eine Anmeldung erforderlich ist, können sich die Studierenden bis zum siebten Kalendertage vor dem ersten Veranstaltungstermin von dieser Lehrveranstaltung (und den zugehörigen Prüfungen) abmelden. Danach ist ein Rücktritt von der Veranstaltung nur möglich, wenn die oder der Studierende sich aus einem nicht selbst verschuldeten, wichtigen Grund an einer regelmäßigen Teilnahme (§ 9) gehindert sieht. Als wichtige Gründe kommen insbesondere in Betracht: – ein stationärer Krankenhausaufenthalt, – eine langfristige Erkrankung der eigenen Person oder eines eigenen Kindes unter 14 Jahren, – eine Schwangerschaft, die mit einer Teilnahme an der Veranstaltung unvereinbar ist, – die Pflege oder der Tod eines nahen Angehörigen (Kind, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartnern), – die Erfüllung einer Aufgabe von besonderem öffentlichen Interesse (z.B. Einsätze im Rahmen des Wehrdienstes oder Katastrophenschutzes) oder rechtliche, bzw. tatsächliche Unmöglichkeit der Teilnahme.

Gießen, den 02.06.2025

Prof. Dr. R. Tikkanen (GF Direktorin)